

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 15

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. April

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

205. Grundsteuerpflicht der Studentenheime und Studentenhäuser. S. 117.

206. Messungsgenehmigung. S. 117.

Wirtschaft und Verkehr.

207. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 117.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

208. Prüfungsausschuß für Fleischbeschauer. S. 118.

Gewerbeaufsicht.

209. Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1952. S. 118.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

210. Zusätzliche Verpflegung für Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen, in Hygiene-Instituten und Medizinaluntersuchungsämtern. S. 119.

211. Sammlung des Deutschen Müttergenesungswerkes. S. 119.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

212. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Rheurdt, Kreis Moers stattfindenden Jahrmärkte und Kirmessen. S. 119.

213. Satzung der Stadt Neuß über die Entrichtung der Abgaben für den Anschluß und die Benutzung der städtischen Abwasser- und Entwässerungsanlage. S. 121.

214. Satzung zur Änderung der Satzung für die Müllabfuhr der Stadt Neuß vom 14. 3. 1951. S. 123.

215. Wegeverlegung. S. 124.

216. Wegeaufhebung bzw. -verlegung. S. 124.

217. Wegeverlegung. S. 125.

218. Straßenverlegung. S. 125.

219. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 125.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 125.

Nachruf. S. 125.

Verordnungen,**Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****205. Grundsteuerpflicht der Studentenheime und Studentenhäuser.**

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/1—1/444

Düsseldorf, den 31. März 1952.

An der Grundsteuerpflicht der Studentenheime und Studentenhäuser hat sich auf Grund des Grundsteuer-Änderungsgesetzes vom 10. 8. 1951 (BGBl. I S. 515) nichts geändert. Zwar ist nach § 4 Ziff. 3 Buchst. b des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer nunmehr auch befreit Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird. Diese Vorschrift ist aber durch die Vorschrift des § 5 des Grundsteuergesetzes über die Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken eingeschränkt. Hiernach ist Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, nicht als für einen der nach § 4 Ziff. 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, stets grundsteuerpflichtig ist, ist im § 5 Satz 2 nur für einige Fälle gemacht, unter die die Studentenheime und Studentenhäuser aber nicht fallen. Insbesondere kann die Vorschrift des Satzes 2 Ziff. 2 a. a. O. hier nicht angewendet werden, weil die Studentenheime und Studentenhäuser in erster Linie dazu dienen, den Studenten der Hoch- und Fachschulen eine möglichst geeignete Unterkunft zu verschaffen. Sie sind, obwohl das gemeinsame Wohnen der Studenten, das Vorhandensein von Gemein-

schaftsräumen, von Bibliotheken usw. ohne Zweifel eine günstige Auswirkung auf die Pflege des Gemeinschaftsgeistes haben wird, nicht selbständige Ausbildungsheime oder Erziehungsanstalten.

Eine Befreiung der Gemeinschaftsräume, der Küchen- und Wirtschaftsräume kommt nach § 23 Abs. 2 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. 1. 1952 (BGBl. I S. 791) nur in Betracht, wenn die Wohnräume selbst von der Grundsteuer befreit sind. Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

206. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 3. April 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur K. Fr. Gaiser, Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstr. 72, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Dipl.-Ing. Egon Sauer ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1953 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Hammer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr**207. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Neuß der Stadtgemeinde Neuß, Neukirchen und Wevelinghoven des Landkreises Grevenbroich und Grevenbroich der Stadtgemeinde Grevenbroich für

den Bau einer Gasfernleitung von der bestehenden Gasfernleitung in Neuß nach Grevenbroich hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaunt auf

Freitag, den 25. 4. 1952,

für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Grevenbroich um 9.30 Uhr im Rathaus der Stadt Grevenbroich,

für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Wevelinghoven um 11 Uhr im Rathaus der Stadt Wevelinghoven,

für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Neukirchen um 14 Uhr im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung,

für die Grundstückseigentümer der Gemarkung Neuß um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Neuß.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 24. 4. 1952 in den Rathäusern bzw. Dienstgebäuden der betreffenden Gemeindebehörden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 3. April 1952.

III Ent — 2/50 —

Der Enteignungskommissar:
Neufang.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

208. Prüfungsausschuß für Fleischbeschauer.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2050

Düsseldorf, den 31. März 1952.

In Abänderung meiner Rundverfügung vom 12. 1. 1951 — III Vet. 2050 — (ABl. S. 17) wird auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen B zum Fleischbeschauengesetz vom 20. 10. 1940 im Regierungsbezirk Düsseldorf der Prüfungsausschuß für Fleischbeschauer ab sofort wie folgt neu gebildet:

- a) Oberregierungs- und Oberveterinärarzt Dr. Bürrmann, Bezirksregierung Düsseldorf, Vorsitzender,
- b) der Leiter der Ausbildungslehrgänge am Schlachthof in Düsseldorf, Städt. Oberveterinärarzt Dr. Weyergraf,
- c) Kreisveterinärarzt Dr. Mross, Düsseldorf.

Als Vertreter werden bestellt:

- zu a) Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Reinus, Bezirksregierung Düsseldorf,
- zu b) Städt. Veterinärarzt Dr. Richtzenhain, Städt. Schlachthof Düsseldorf,
- zu c) Kreisveterinärarzt Dr. Sonderkamp, Neuß.

Im Auftrage: Ortman.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte und Schlachthofverwaltungen — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

209. Backarbeiten vor den Festtagen des Jahres 1952.

Der Regierungspräsident.

— GA 328/52 —

Düsseldorf, den 2. April 1952.

Auf den Antrag des Bäckerinnungsverbandes Nordrhein vom 24. 3. 1952, des Verbandes der Brotfabriken im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, vom 27. 3. 1952 und weiterer Beteiligten wird folgende Ausnahmegenehmigung erteilt und nachstehend bekanntgegeben:

Auf Ihren Antrag genehmige ich, um die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Backwaren an den nachstehend genannten Festtagen 1952 zu ermöglichen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521/446) und des § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) mit Ermächtigung des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der beteiligten Kreise, daß in Brotfabriken, Bäckereien und Konditoreien einschließlich derjenigen der Konsumgenossenschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den gesetzlichen Vorschriften während folgender Zeiten Backarbeiten vorgenommen und Arbeitnehmer beschäftigt werden:

1. Karfreitag, den 11. 4. 1952:

Für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8 bis 16 Uhr.

Für das Ausfahren und Austragen wird keine Ausnahme für erforderlich gehalten.

2. Ostersonntag, den 12. 4. 1952:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 0 Uhr,

für einschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 2 Uhr.

3. Pfingsten, Samstag, den 31. 5. 1952:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 0 Uhr,

für einschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 2 Uhr.

4. Freitag, den 31. 10. 1952:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 0 Uhr,

für einschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 2 Uhr.

5. Weihnachten:

a) Dienstag, den 23. 12. 1952:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 0 Uhr,

für einschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 2 Uhr.

b) Mittwoch, den 24. 12. 1952:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 0 Uhr,

für einschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 2 Uhr.

6. Silvester, Mittwoch, den 31. 12. 1952:

Für mehrschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 0 Uhr,

für einschichtig arbeitende Betriebe:

Beginn ab 2 Uhr.

Diese Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen am Karfreitag, dem 11. 4. 1952, nicht beschäftigt werden.
2. Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Arbeitskräfte dürfen an allen Tagen nicht vor 6 Uhr, Jugendliche über 16 Jahre dagegen von den für die Erwachsenen festgesetzten Zeiten ab beschäftigt werden.
3. Die Dauer der Arbeitszeit der Belegschaftsmitglieder und die Dauer und Lage der Pausen richtet sich auch an den Ausnahmetagen nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien und den tariflichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß bei Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und bei weiblichen Arbeitskräften die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeiterinnen der Arbeitszeitordnung zu beachten sind.
In einschichtigen Betrieben darf hiervon abweichend die Arbeitszeit der Erwachsenen (über 18 Jahre alten) männlichen Gehilfen und Arbeiter auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In solchem Falle sind bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 10 Stunden eine zusammenhängende Pause von mindestens 1 Stunde, von mehr als 11 Stunden außerdem noch zwei weitere Pausen von mindestens je 1/2 Stunde zu gewähren.
4. Die tariflichen Bestimmungen über Entlohnung und Freizeitgewährung sowie die sonstigen Bestimmungen über die Abgabe und das Ausfahren von Backwaren und die Verkaufszeiten werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in allen Betrieben, die von der Ausnahme Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betrieb zum Aushang zu bringen.

Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

210. **Zusätzliche Verpflegung für Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen, in Hygiene-Instituten und Medizinaluntersuchungsämtern.**

Der Regierungspräsident.

M. 52—2 Nr. 312/52

Düsseldorf, den 1. April 1952.

Bezug: Rundverfügung vom 7. 12. 1951 — M 52—2 1354/51 — (nicht veröffentlicht).

Der Herr Sozialminister teilt durch Erlaß vom 12. 3. 1952 — II B/3a—20—7 — mit, daß nach der TO. A bzw. KrT. und den hierzu ergangenen Änderungen der gemeinsamen Dienstordnung für Angestellte der Verwaltungen und Betriebe des Reiches Bediensteten, die ständig mit Infektions- und Tuberkulosekranken in Verbindung kommen, eine zusätzliche Verpflegung zusteht. Für den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes hatte der ehem. Reichsminister des Innern Richtlinien über die Gewährung von Gefahrenzulagen durch seine Erlasse vom 31. 10. 1941 — IV c 1267/411002 c —, vom 18. 5. 1942 — II b 996/42—7070/2 — (MBliV. S. 1053) und vom 26. 5. 1942 — II b 101 II/43 — 7070/2 — (MBliV. S. 886) herausgegeben. Diese Richtlinien sind für die Gewährung von Gefahrenzulagen noch maßgebend.

Für die dem Sozial- und dem Kultusminister unterstehenden Landesanstalten und -untersuchungsämter hat der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 7. 12. 1951 — B 4050 — 13012/IV — der Erhöhung des Betrages von 7,50 DM auf 10,50 DM monatlich ab 1. 12. 1951 zugestimmt.

Die Gefahrenzulage ist grundsätzlich in Naturalverpflegung zu verabreichen, andernfalls die Barschädigung der Lohnsteuerpflicht unterliegt.

Diese Regelung gilt nur für Landesbedienstete.

Eine ähnliche Regelung kann auch für die Bediensteten der Stadt- und Landkreise empfohlen werden.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

211. **Sammlung des Deutschen Müttergenesungswerkes.**

Der Regierungspräsident.

S.4.1.

Düsseldorf, den 2. April 1952.

Nach der im Amtsblatt 1952 S. 91 veröffentlichten Bekanntmachung findet die diesjährige Straßen- und Haussammlung des Müttergenesungswerkes in der Zeit

vom 7. bis 13. Mai 1952

statt.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt hierzu auf seinen Erlaß vom 14. 3. 1951, den ich den Jugendämtern mit Verfügung vom 27. 3. 1951 — S.4.1. — zur Kenntnis gebracht habe, Bezug und bittet, die Jugendämter anzuweisen, im Einvernehmen mit den Ortsausschüssen des Müttergenesungswerkes für eine rege Beteiligung der Jugendlichen — unter Beachtung der im RdErl. vom 22. 10. 1951 (MBli. NW. S. 1217) gegebenen Bestimmungen — an der Straßensammlung Sorge zu tragen.

Der Herr Sozialminister würde es begrüßen, wenn die Jugendgruppen wiederum durch geeignete Darbietungen, wie Jugendtanz, Volksliedersingen usw., zum Gelingen der Sammlung beitragen würden. Er bittet deshalb zu bewirken, daß bei der Vorbereitung auch die Vorsitzenden der Stadt- und Kreisjugendringe hinzugezogen werden.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Jugendämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

212. **Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Rheurdt, Kreis Moers stattfindenden Jahrmärkte und Kirmessen.**

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der heute gültigen Fassung, des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und des § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung (Anlage zur Verordnung Nr. 21 der Militärregierung vom 1. 4. 1946) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rheurdt am 30. 10. 1951 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Markttage und Marktplätze.

(1) Die Jahrmärkte und Kirmessen finden auf den Marktplätzen in Rheurdt und Schaephuysen statt. Erforderlichenfalls werden die den Märkten benachbarten Straßen in Anspruch genommen.

(2) Die Jahrmärkte und Kirmessen finden traditionsgemäß statt

in Rheurdt: Pfingsten und am 2. Sonntag im September,

in Schaephuysen: am 3. Sonntag im September.

Die festgesetzten und vom Regierungspräsidenten genehmigten Tage sind aus dem jährlich im Amtsblatt der Bezirksregierung veröffentlichten Marktverzeichnis zu ersehen.

§ 2

Betriebszeiten.

- (1) Die Märkte dauern jeweils drei Tage.
- (2) Die Schaubuden und Verkaufsstände sowie Fahrgeschäfte dürfen ihr Gewerbe ausführen:
 - a n S o n n - u n d F e i e r t a g e n von 11 Uhr bis zum Eintritt der Polizeistunde,
 - a n W e r k t a g e n von 8 Uhr bis zum Eintritt der Polizeistunde.

In Rheurdt ruht der Marktbetrieb an den Pfingsttagen während des Gottesdienstes.

§ 3

Marktgegenstände.

- (1) Nach § 66 GewO. gehören dazu
 1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 2. Fabrikate, deren Erzeugung mit Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
 3. frische Lebensmittel aller Art.

(2) Gemäß § 67 GewO. dürfen außerdem Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Gemeindebehörde.

§ 4

Platzanweisung.

(1) Die Platzzuweisung erfolgt durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung am Donnerstag vor jeder Veranstaltung in der Zeit von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Vor Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(2) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.

(3) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.

(4) Auf dem Markt muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle stehenbleiben. Niemand darf zwischen den Marktständen mit Waren umherziehen und diese zum Verkauf anbieten.

(5) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen der Marktplätze ist verboten. Unbespannte Wagen und Karren, die als Verkaufsstand zugelassen sind, unterliegen nicht dem Verbot. Für das Abstellen von nicht auf den Marktständen untergebrachten Fahrzeugen erfolgt die Zuweisung anderer Abstellplätze.

§ 5

Aufstellen der Buden, Fahrgeschäfte pp. und deren Inbetriebnahme.

(1) Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussellen und anderen zur Be-

lustigung dienenden Geschäften bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Angaben über Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schauausstellung, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage pp.) schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Die Buden, Karusselle usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 6

Nicht zugelassene Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schauausstellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit und religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 7

Behandlung der Marktwaren.

(1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben und Kisten oder auf geeigneten sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem nackten Erdboden auszubreiten.

(2) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Verschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(3) Nahrungs- und Genußmittel sollen von den Käufern nicht betastet werden. Die Verkäufer dürfen es nicht dulden, müssen vielmehr selbst die Waren dem Käufer zuteilen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.

§ 8

Marktverkehr.

(1) Der Besuch der Kirmesveranstaltungen, das Kaufen und Verkaufen steht allen Personen in gleicher Weise frei.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.

(3) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf den Kirmessen streng verboten.

(4) Fahrräder und Hunde dürfen auf den Plätzen nicht mitgeführt werden.

(5) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Kirmesplätze nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.

§ 9

Vorschriften für die Verkaufsstände.

(1) Jeder Marktstandinhaber ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen und Wohnungsanschrift in deutlicher unverwischbarer Schrift an seinem Verkaufsstand anzubringen.

(2) Auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung wird besonders hingewiesen.

(3) Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen.

(4) Zur Befestigung der Verkaufsstände und Zugtiere dürfen Bäume nicht benutzt werden.

§ 10

Reinlichkeit auf dem Markt.

(1) Die Abfälle von Waren und Packmaterial dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

(2) Die Inhaber der Marktstände haben diese vor Verlassen des Marktplatzes gehörig zu reinigen.

§ 11

Marktaufsicht.

Die Märkte werden von der Gemeindeverwaltung beaufsichtigt. Die Marktbesicker müssen den Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen Folge leisten und haben sich auf deren Anforderung über Personen und Wohnort auszuweisen.

§ 12

Sicherheitsmaßnahmen.

(1) In den Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäften sind ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.

(2) Von den Inhabern der Fahrgeschäfte sind alle Vorschriften zur Vermeidung von Unfällen streng zu beachten.

§ 13

Marktstandgeld.

(1) Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung des Marktes wird ein Marktstandgeld nach besonderer Ordnung erhoben.

(2) Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussellen usw. auf den Marktflächen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

§ 14

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung werden, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung mit einer Geldstrafe von 1 bis 150 DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 15

Diese Marktordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und verliert am 31. 12. 1961 ihre Gültigkeit.

Rheurdt, den 30. Oktober 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Knoor,	Holtappels,
Bürgermeister.	Gemeinderat.

213. **Satzung der Stadt Neuß über die Entrichtung der Abgaben für den Anschluß und die Benutzung der städtischen Abwasser- und Entwässerungsanlage.**

Der Rat der Stadt Neuß hat am 19. 12. 1951 auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 85 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 sowie der §§ 4, 7, 8 und 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 und des § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 in jeweils zur Zeit gültiger Fassung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Ortssatzung für die Stadt Neuß beschlossen:

§ 1

Abgaben.

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Hausanschlußleitungen an die öffentliche Entwässerungsanlage wird eine einmalige Anschlußgebühr zur Deckung der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des für die Herstellung der Straßenkanäle aufgewendeten Kapitals und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Anlagen werden laufende Benutzungsabgaben erhoben. Zu der öffentlichen Entwässerungsanlage gehören neben Schmutz- und Regenwasserkanälen auch

- a) die von der Stadt unterhaltenen Gräben und Wasserläufe, soweit sie zur Ableitung des Abwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

Art und Umfang der Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

Die Stadt Neuß hat ihrerseits zur Deckung der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des für die Herstellung der Regenwasser-Straßenkanäle aufgewendeten Kapitals und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Kanäle einen Zuschuß aus städtischen Mitteln in Höhe von 20 v. H. des Bedarfs zu leisten.

§ 2

Einmalige Kanalanschlußgebühren.

1. Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage (Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal) ist eine je einmalige Gebühr zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Länge der Anschlußleitung sowie der Nebenleitung einschl. des Revisionssschachtes und der Verlegung des Revisionsstückes.
2. Die Anzahl der laufenden Meter wird errechnet:
 - (1) für die Anschlußleitung von Mitte Straßenkanal bis Ende der Anschlußleitung,
 - (2) für die Nebenleitung von Mitte Anschlußleitung bis Ende Nebenleitung, entsprechend den Baulängen der Rohre und Formstücke.

Die Anschlußleitungen werden grundsätzlich mit einer lichten Rohrweite von 15 cm, die Nebenleitungen mit einer lichten Rohrleitung von 10 cm hergestellt.

Sollte für ein Grundstück ausnahmsweise eine Anschlußleitung oder Nebenleitung von größerer lichten Weite notwendig sein oder gestattet werden, oder sollten aus betriebsbedingten Gründen Nacht- oder Sonntagsarbeit erforderlich sein, so hat der Grundstückseigentümer die der Stadt erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

3. Die Höhe der einmaligen Anschlußgebühr für Regenwasser und für Schmutzwasser für das laufende Meter Anschlußleitung wird für jedes Rechnungsjahr durch den Rat der Stadt bestimmt.
4. Die Abgabepflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses; sie ist erstmalig innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu erfüllen.

5. Auf Antrag können den Zahlungspflichtigen Teilzahlungen unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß in Höhe der Schuldsomme nebst angemessenen Zinsen eine geeignete Sicherung erfolgt.
6. Der Rat der Stadt kann beim Anschluß von Mietwohnhäusern, Eigenheimen und Kleinsiedlungen, die im Sinne der jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen gültigen Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen Gegenstand der Forderung sind, die einmaligen Anschlußgebühren nach § 2 (1) dieser Satzung ermäßigen oder ganz erlassen, wenn die Zahlung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen übersteigt.
7. Soweit Erlaß oder Stundung von einmaligen Anschlußgebühren mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Gebäudes erfolgt ist, sind die Gebühren nachzuveranlagen und von dem jeweiligen Eigentümer nachträglich zu erheben, wenn die Zweckbestimmung des Gebäudes geändert wird.

§ 3

Laufende Kanalbenutzungsabgaben.

1. Die Mittel zur Deckung der laufenden Kosten des Betriebes der städtischen Abwasser- und Entwässerungsanlage (Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal) werden von den Eigentümern aller Grundstücke, die diese Anlage unmittelbar oder mittelbar benutzen, grundsätzlich durch Festsetzung erhöhter Hebesätze für die Gemeinde-Grundsteuer (Mehrbelastungen) aufgebracht. Die Höhe der Hundertsätze der Mehrbelastungen für die Benutzung des Regenwasserkanals und des Schmutzwasserkanals wird für jedes Rechnungsjahr durch den Rat der Stadt bestimmt. Sie ist in beiden Fällen so zu bemessen, daß mit dem Aufkommen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden.
2. Bei denjenigen Grundstücken, von denen entgegen den Bestimmungen des § 1 B (7) der Satzung betr. die Entwässerung der Grundstücke im Stadtbezirk Neuß Schmutzwasser in die Regenwasseranlage abfließt oder abgeleitet wird, werden die Mehrbelastung bzw. die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung für die Benutzung der Regenwasseranlage so festgesetzt, daß die hierdurch entstehenden besonderen Unkosten gedeckt werden. Die Gesamtbelastung darf jedoch in diesem Falle nicht größer als bei getrennter Entwässerung sein.
3. Bei den an die städtische Abwasser- und Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gemäß §§ 4 bis 6 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. 8. 1951 von der Grundsteuer ganz oder teilweise befreit sind, oder für die auf Grund besonderer Förderungsbestimmungen die Grundsteuer nicht oder nur teilweise erhoben wird, werden zur Deckung der laufenden Kanalbetriebskosten an Stelle der Mehrbelastungen ausschließlich Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Hundertsätzen der für die Grundstücke festgestellten Einheitswerte bemessen und sollen den vergleichbaren Sätzen der Mehrbelastungen entsprechen. Die Höhe der Gebühren wird besonders festgesetzt.
4. Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen (Molkereien, Beizereien, Sauerkrautfabriken usw.), kann eine erhöhte Abgabe erhoben werden. Die Höhe dieser Zusatzabgabe bestimmt für jedes Rechnungsjahr der Rat der Stadt.

5. Die Fälligkeit der Mehrbelastungen regelt sich nach den Vorschriften für die Entrichtung der Grundsteuer. Die Gebühren sind entsprechend zu entrichten. Die Abgabepflicht beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung oder den Fortfall der Kanalbenutzungsabgaben eintreten sind.

§ 4

Zahlung der Abgaben und Rechtsmittel.

1. Die Veranlagung der nach §§ 2 und 3 dieser Satzung zu entrichtenden Abgaben sind dem Abgabepflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntzumachen.
2. Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbekesides folgenden Tage ab, bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Einspruchsbekeside ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von 2 Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbekesides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch rechtzeitige Einreichung der Klageschrift an die Stadtverwaltung wird die Frist gewahrt.
3. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.
4. Rückständige Abgaben unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5

Verschiedenes.

1. Abgabepflichtig ist der jeweils im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer. Neben ihm haften als Gesamtschuldner die Nießbraucher und die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Stadtverwaltung anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgaben, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 6

Übergangsregelung.

Denjenigen Abgabepflichtigen, die nach dem 20. 6. 1948 zu der einmaligen Gebühr im Sinne des § 6 der Satzung betr. die für den Anschluß an die städtische Kanalisation und die Entwässerung der Grundstücke zu zahlenden Gebühren vom 15. 2. 1935 herangezogen worden sind, werden die in DM gezahlten Gebühren auf die nach § 3 dieser Satzung zu entrichtenden Abgaben angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 1. 4. 1952 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung vom 15. 2. 1935 außer Kraft.

Neuß, den 19. Dezember 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt

Frings	Vellen
Oberbürgermeister	Ratsherr

Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf zulässig. Die Einlegung eines Rechtsmittels schiebt die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der festgesetzten Beträge nicht auf.

6. Abgabepflichtig sind die Eigentümer der an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Ferner haften neben den Eigentümern auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.).
7. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Abgaben bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Benutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Abgaben dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.
8. Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

Artikel 2

Diese Ortssatzung tritt am 1. 4. 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 8 der Satzung vom 4. 3. 1951 außer Kraft.

Neuß, den 19. Dezember 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt

Frings	Vellen
Oberbürgermeister	Ratsherr

Genehmigung.

Die vom Rat der Stadt Neuß am 19. 12. 1951 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Müllabfuhr der Stadt Neuß vom 14. 3. 1951 wird hiermit gemäß § 18 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946, §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) und § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) jeweils in zur Zeit gültiger Fassung bis 31. 3. 1956 genehmigt.

Ich behalte mir vor, die Genehmigung auf Antrag vor Ablauf der Frist zu verlängern.

(K [St] 55/3 — 0/428 — Neuß.)

Düsseldorf, den 26. März 1952.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage: Kapp.

Beschluß über die Höhe der zu entrichtenden Abgaben für die Benutzung der Städtischen Müllabfuhranstalt im Rechnungsjahr 1952 gemäß der bestehenden Ortssatzung.

Es werden festgesetzt

1. die Mehrbelastung nach § 8 Abs. 1 auf 25 v. H. des Grundsteuermeßbetrages,
2. die Gebühr nach § 8 Abs. 2 für Grundstücke, deren Steuermeßzahl

6	7	8	10	v. T. des Einheitwertes beträgt,
auf 0,15	0,175	0,2	0,25	v. H. des Einheitwertes.

Neuß, den 19. Dezember 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt

Frings	Vellen
Oberbürgermeister	Ratsherr

Genehmigung.

Der Beschluß des Rats der Stadt Neuß vom 19. 12. 1951 über die Höhe der Abgaben für Benutzung der städtischen Müllabfuhranstalt im Rechnungsjahr 1952 auf Grund von § 8 der Satzung über die Müllabfuhr der Stadt Neuß in der Fassung vom 19. 12. 1951 wird hiermit gemäß §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) und § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) jeweils in zur Zeit gültiger Fassung genehmigt.

Die preisrechtliche Genehmigung ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 24. 3. 1952 — Pb. — Y 2 b — 2672/52 — mit entsprechender Maßgabe erteilt worden.

(K [St] 55/3 — 0/428 — Neuß.)

Düsseldorf, den 26. März 1952.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage: Kapp.

215.

Wegeverlegung.

Der in der Gemarkung Winnekendonk Flur C gelegene, an der L. I. O. 481 beginnende öffentliche Fußweg soll, soweit er die Parzellen Nr. 527/103, 526/101, 523/99 und 365/98 p durchschneidet, aufgehoben und in das Grundstück Flur C Parzelle Nr. 365/98 p und 539/95 usw. in südsüdwestlicher Richtung gradlinig bis zur L. I. O. 481 verlegt werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf ab bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Ein Lageplan kann während der Einspruchsfrist im Rathaus in Winnekendonk eingesehen werden.

Winnekendonk, den 22. Februar 1952.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Wehren,	Bohne,
Amtsbürgermeister.	Ratsherr.

216.

Wegeaufhebung bzw. -verlegung.

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Hau gelegenen Verbindungsweg zwischen Breite Straße und Gocher Landstraße (Parzelle 2392/514 Grüne Grabenstraße) in seinem westlichen Teil in einer Länge von etwa 110 m aufzuheben bzw. so in südöstliche Richtung zu verlegen, daß er längs der nordwestlichen Grenzen der Parzellen 521/39, 521/38 und 521/47 verläuft. Der Weg soll nicht wie bisher auf die Gocher Landstraße auslaufen, sondern in einen parallel zur Gocher Landstraße auszubauenden Wegekörper (Parzelle 521/49) einmünden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht. Einsprüche gegen die geplante Wegeaufhebung bzw. -verlegung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, bei der Amtsverwaltung Till — Verwaltungsstelle Hau — geltend zu machen.

Der Plan über die beabsichtigte Wegeaufhebung bzw. -verlegung liegt bei der Verwaltungsstelle in Hau, Zimmer 1, zur Einsicht offen.

Hasselt, den 17. März 1952.

Im Auftrage des Rates des Amtes Till:
Van de Flierdt, Beykirch,
Amtsbürgermeister. Mitglied des Rates.

217. Wegeverlegung.

Die Verlegung des in der Gemarkung Straberg Flur F gelegenen sogenannten Kirchgäßchens, Parzellen-Nr. 74/1, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet. Der neue Weg führt die Parzellen-Nr. 74/3.

Nievenheim, den 1. April 1952.

Im Auftrage der Amtsvertretung:
Schütz, Schöneward,
Amtsbürgermeister. Amtsvertreter.

218. Straßenverlegung.

Durch den erstellten Bebauungsplan für das Geißbruchgebiet in Kamp-Lintfort wird es notwendig, den in der Gemarkung Lintfort Flur G Flurstück 8/66 gelegenen Straßenteil der Parkstraße in einer Größe von 611 qm dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Als neuen Straßenteil der Parkstraße werden die Flurstücke 8/68 und 8/71 der Gemarkung Lintfort = 654 qm groß zur Benutzung freigegeben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Plan über die Wegeumleitung liegt im Rathaus, Zimmer 25, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Kamp-Lintfort, den 1. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Kamp-Lintfort:
Schmelzing, Pontzen,
Bürgermeister. Stadtvertreter.

219. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (GS. S. 64 ff.) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (GS. S. 464) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Frühjahrsbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 1. 4. 1952 bis 15. 5. 1952 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie der dort Jagdberechtigte aneignen.

Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1335 ff.) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 26. März 1952.

Im Auftrage des Kreistages:
Der Oberkreisdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsrat Ernst Graumann zum Oberregierungsrat.

Regierungsrat Dr. Paul Kaiser zum Oberregierungsrat.

NACHRUF

Am 21. März 1952 verschied nach kurzer schwerer Krankheit kurz vor Vollendung ihres 34. Lebensjahres Gewerbeassistentin beim Gewerbeaufsichtsamt M.-Gladbach Frau

HILDEGARD MOSER

Die Verstorbene hat sich durch Eifer und Pflichttreue ausgezeichnet.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 2. April 1952

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
SCHWIDDEN

